

## **Richard NIKOL**

Dipl. Sozialpäd. (FH) et Dipl. Pädagoge Univ.  
85072 Eichstätt  
Eichstätt, 2024

# *Empfehlungen* zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

### **Grundsätzlich gilt:**

a. Nur Menschen die geistig noch in der Lage sind können eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung erlassen.

Der Vollmachtgeber muss zur Person, Situation, Ort und Zeit orientiert sein!

b. Wenn dies nicht der Fall ist, muß eine gerichtliche Betreuung beantragt werden und ein Betreuer für diese Person bestellt werden. Erst dann kann nach dem vermuteten Willen der Person entschieden werden.

### **Vorgehensweise bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung:**

1. Gespräch zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten  
Achten Sie auf Ihr soziales Umfeld.  
Frage: Wer ist geeignet die Verfügung nach Ihrem Willen auszuführen
2. Vereinbaren einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung  
In der Familie sollte jedem die Existenz einer entsprechenden Verfügung bekannt sein
3. Beglaubigung der Unterschrift durch die  
Betreuungsstelle des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt
4. Deutschlandweit kann die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung bei der Bundesnotarkammer hinterlegt werden: „Zentrales Vorsorgeregister“  
Vgl.: <http://www.bnotk.de/Notar/Taetigkeitsfelder/Vorsorgevollmacht>
5. Original der Urkunde bekommt der Bevollmächtigte
6. Eine Abschrift soll beim Hausarzt hinterlegen werden
7. Wenn es zum Notfall (beispielsweise Krankenhauseinweisung) kommen sollte, muss die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung vorgelegt werden

### **Allgemein gilt:**

1. Auch mit einer Vorsorgevollmacht müssen Sie die Bankvollmachten bei jeder ihrer Bank durch eine bankeigene Vollmacht regeln.
2. Grundstückverkäufe oder Ähnliches müssen immer notariell vollzogen werden

### **Anlagen:**

- Literaturliste
- Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung